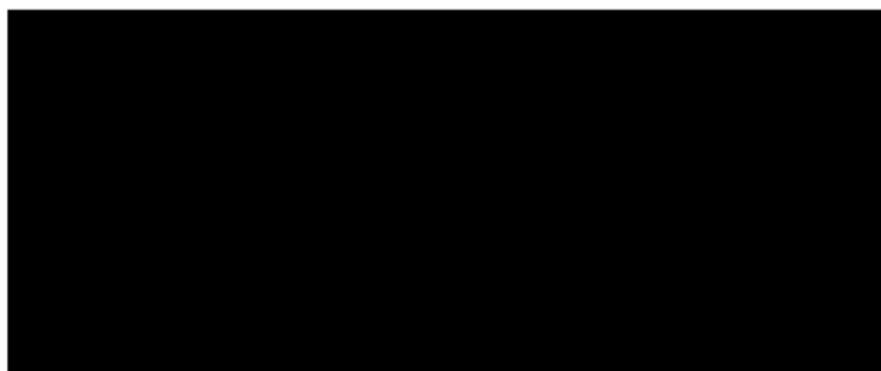




POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidentium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 00331 97997-7116

FAX +49 00331 97997-7010

BEARBEITET VON Frau Funke

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 4. Januar 2016

AZ

BETREFF **Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER **Unterlagen zu Ahmed Mansour**

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 23. Juni 2015
 2. BPOLP, vom 16. Juli 2015
 3. Ihre Mail vom 24. Oktober 2015
 4. BPOLP, Mail vom 28. Oktober 2015
 5. Ihre Mail vom 2. Januar 2016

ANLAGE 1 Vorgang



mit E-Mail vom 23. Juni 2015 erbaten Sie folgende Information:

" Alle Unterlagen den Fall "Ahmed Mansour" betreffend."

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Ihr Informationsinteresse begründeten Sie damit, dass Sie an einem Hintergrundartikel über internationale Polizeiarbeit schreiben und die Informationen für die Sachverhaltsdarstellung eines Fallbeispiels benötigen.

Ihrem Antrag auf Zugang zu dieser Information nach dem IFG gebe ich teilweise statt.

Als Anlage erhalten Sie zum Teil geschwärzte Kopien von Schreiben und E-Mails von und an die Bundespolizei.

Ein darüber hinaus gehender Zugang zu sämtlichen Unterlagen, sowie zu den durch Schwärzungen in den anliegenden Kopien unkenntlich gemachten Informationen stehen Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 1a und § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Durch eine Veröffentlichung aller hier vorliegenden Unterlagen kann das Vertrauensverhältnis der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes zu allen Mitgliedstaaten von Interpol im Rahmen der internationalen polizeilichen Rechtshilfe in Strafsachen beeinträchtigt werden. Sofern den Rechtshilfeersuchen nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, werden diese unter der Voraussetzung der Vertraulichkeit übermittelt. Eine Bereitschaft, Einsicht in entsprechende Informationen zu gewähren, würde bei ausländischen Stellen zwangsläufig zu einem deutlichen Reputations- und Vertrauensverlust führen.

Ein Teil der Unterlagen nimmt Bezug auf das Straf- und Auslieferungsverfahren, bei dem die Generalstaatsanwaltschaft Berlin federführend ist. Auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist ein Fahndungsersuchen einer ausländischen Behörde nicht für Dritte bestimmt. Eine Veröffentlichung könnte ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zu anderen Staaten haben.

Auch war der Schutz personenbezogener Daten sowie Ihr Interesse auf Informationszugang abzuwägen (§ 5 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bundespolizeipräsidium, Referat 71, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



von Hammerstein